

BONN:

Kunsthistorisches Institut der Universität

1.

2 Lehrstühle (H4); 2 wissenschaftl. Räte/Prof. H3); 1 apl. Prof. H2; 3 wissenschaftl. Assistenten

Aufgabengebiet: Ausbildung der Studenten im Grundstudium, in begrenztem Umfang Verwaltungsarbeiten. Halbe Dienstzeit frei für Forschung und Weiterbildung.

1 wissenschaftl. Angestellte BAT IIa

Aufgabengebiet: Bibliothek (über 100 000 Bände), Institutsverwaltung, sog. Kustodenaufgaben.

1 Dipl. Bibliothekarin BAT IVa; 2 Bibliotheksangestellte BAT VIII-VI (mit 4 Halb-

tagskräften besetzt); 1 Photographin BAT Vc (Herstellung von Dias); 1 Sekretärin BAT VI; 1 Halbtagssekretärin BAT VII; 5 Studentische Hilfskräfte: 2 für Diathek, 3 für Bibliothek und Geschäftsbetrieb

2

Mitspracherecht der Studenten und des Mittelbaus durch den Institutsrat (seit 1970). Der Institutsrat ist jedoch eine freie Übereinkunft der Institutsgruppen, das Entscheidungsrecht der Direktoren wird damit nicht angetastet (in der Regel wird von diesem immer dann davon Gebrauch gemacht, wenn es um personelle Fragen, z.B. um die Besetzung von Assistentenstellen geht).

„§ 6 Institutsrat (IR)

(der Satzung des KHJ Bonn)

Der IR berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die das Institut betreffen. Durch diese Beschlüsse bleiben die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte und Pflichten der Direktoren, der habilitierten Mitglieder des Instituts sowie seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter von der vorliegenden Verfassung unberührt; sie sind in der Universitätsverfassung geregelt.

A. Der IR konstituiert sich aus den Angehörigen der folgenden 3 Gruppen:

1. Lehrstuhlinhaber und Dozenten
2. Wissenschaftliche Mitarbeiter
3. Studenten

Außerdem einem Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals, stimmberechtigt in Angelegenheiten, die diesen Personenkreis betreffen.

Die hauptamtlichen Angehörigen der Gruppen 1 und 2 sind vollständig im IR vertreten. Die Zahl der Studenten errechnet sich aus der Hälfte der Summe der Mitglieder aus den Gruppen 1 + 2.

Die studentischen Vertreter und deren Stellvertreter (§6, Ab.3) werden durch die Fachschaft für ein akademisches Jahr gewählt. Die Gewählten studieren Kunstgeschichte im Hauptfach, sie können nur in einen IR gewählt werden.

B. Der IR hat folgende Aufgaben:

1. Der Vorsitzende des IR ist der geschäftsführende Direktor, der aus dem Kreis der planmäßigen Professoren vom IR für je ein akademisches Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Über die Gründe einer Ablehnung entscheidet der IR.
2. Wahl der Institutsleitung (vgl. § 7,1)
3. Diskussion des Lehrplanes und möglicher Forschungsaufgaben.
4. Beratung über die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Beratung über Verwaltungsangelegenheiten.
6. a) Beratung und Beschluß in Personalangelegenheiten (wiss. und nichtwiss. Personal, HiWis)
b) Beratung über Auf- und Ausbau des Lehrkörpers
7. Wissenschaftliche Veranstaltungen
8. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen
9. Bildung von Ausschüssen aus Mitgliedern des KHI zur Bearbeitung bestimmter Sachaufgaben, ggf. unter Hinzuziehen von Fachleuten außerhalb des KHI.
10. Beratung über Clemenstipendium, Bonner Beiträge, Stipendien u.a.m.
11. Zusammenarbeit mit der Vereinigung von Freunden des KHI.
12. Der IR arbeitet gemäß § 5,4 dieser Satzung mit der IVV zusammen.

C. Der IR wird semestermonatlich von seinem Vorsitzenden mindestens einmal einberufen, oder wenn 4 Angehörige des IR einen schriftlichen begründeten Antrag auf Einberufung stellen. Außerordentliche Sitzungen des IR sind nur in dringenden Fällen möglich, die auf der nachfolgenden o. Sitzung begründet werden müssen. Die Institutsleitung legt die Tagesordnung vor.

1. Sitzungstermin u. Tagesordnung für o. Sitzungen müssen 7 Werktage vorher bekannt gemacht werden (entfällt bei a.o. Sitzungen). Spätestens 3 Werktage nach jeder Sitzung ist das vom IR-Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnete vorläufige Protokoll

öffentlich zugänglich zu machen. Evtl. inhaltliche Einsprüche gegen die Vorlage müssen innerhalb von 7 Werktagen nach Aushang geltend gemacht werden. Das Protokoll wird von der nächsten IR-Sitzung bestätigt.

2. Der IR ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und wenn jede Gruppe vertreten ist.
3. Der IR faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme vgl. § 5,4). Abstimmungen müssen auf Antrag eines Angehörigen des IR geheim durchgeführt werden.
4. Der IR tagt unter Leitung seines Vorsitzenden grundsätzlich nichtöffentlich (gemäß Vorlage d. Senats an den vorbereitenden Plenarausschuß für eine neue Verfassung d. Univ. Bonn, beschlossen am 20.9.69. § 33,4 Ausnahmen s. ebenf. dort).

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der IR sich gibt.“

3.

Grundsätzlich werden alle Stellen ausgeschrieben. Assistenten (H1-Stellen) s. oben. H2, H3 und H4 Stellen: Kommissionen werden durch die Fakultät gebildet, denen je ein Studentenvertreter (u.U. auch eines anderen Faches) angehört, aber nur mit beratender Stimme, also ohne Stimmberechtigung. A 13-Stellen gibt es nicht am Bonner Institut, deshalb keine Erfahrung wahrscheinlich Handhabung wie bei Assistentenstellen.

4.

Die Studienordnung wurde von der Studienplankommission des Institutsrats erstellt und vom Institutsrat verabschiedet (in beiden Gremien gibt es eine institutsintern verabredete, jedoch juristisch nicht abzusichernde Drittelparität). Im Curriculum des Grundstudiums haben Studenten und Mittelbau ihre Vorstellungen weitgehend realisieren können.

Die Studienordnung des Faches Kunstgeschichte gilt für folgende Studiengänge (Stand 1. April 1976):

Studiengang I	—	Kunstgeschichte als Hauptfach; Abschluß: Magister
Studiengang II	—	Kunstgeschichte als Hauptfach; Abschluß: Promotion
Studiengang III	—	Kunstgeschichte als Nebenfach; Abschluß: Magister
Studiengang IV	—	Kunstgeschichte als Nebenfach; Abschluß: Promotion

Die Studienordnung gliedert die Studiengänge I, II in ein Grund- und ein Hauptstudium. Sie unterscheidet — im Sinne eines ordnungsgemäßen Studiums — zwischen obligatorischen Veranstaltungen und solchen Veranstaltungen, bei denen die Studenten nach eigenem Ermessen zwischen verschiedenen Themen wählen können (Wahlpflichtbereich).

Im Falle von Teilnahmebeschränkungen haben Studenten, die den obligatorischen Bereich noch erfüllen müssen, Vorrang.

Kunstgeschichte als Hauptfach

a) Studiengänge I und II

Rahmenplan für die obligatorischen Veranstaltungen:

Grundstudium (1.- 4. Semester)

Semesterwochenstunden

A) Wissenschaftstheorie und Methoden des Faches Kunstgeschichte 4

B) Technik des wissenschaftlichen Arbeitens — Terminologien und 4

Techniken der Gattungen (z.B. Übung vor Originalen und Vergleichendes Sehen aus dem Bereich der mittleren und neueren Kunstgeschichte)

- | | | |
|--|---|---|
| C) Berufssparten und Institutionen – Pädagogik – Probleme der Vermittlung | 2 | 2 |
| D) Probleme der allgemeinen Kunstwissenschaft (z.B. Medienkunde – Visuelle Kommunikation – gesellschaftswissenschaftliche Aspekte der bildenden Kunst) | 2 | |

Semesterwochenstunden: 14

Zusätzlich ist im obligatorischen Bereich der Besuch von 4 Vorlesungen (= 8 SWS (Semesterwochenstunden) im Studienbuch nachzuweisen. Der Besuch der Überblicks-Vorlesung wird angeraten. Das Grundstudium umfaßt wenigstens 4 Semester; Ausnahmen regelt der Institutsdirektor.

Bedingungen für den Abschluß des Grundstudiums

Nachweis der Teilnahme an 7 Proseminaren (wie oben aufgeschlüsselt) und an 4 Vorlesungen; Vorlage von 4 qualifizierten Scheinen aus Proseminaren: 1 Schein aus A, 1 Schein aus B, 1 Schein aus C oder D sowie ein Schein aus A-D nach Wahl.

Hauptstudium

Semesterwochenstunden

Obligatorischer Bereich

5.-7. Semester: 3 Seminare (davon 1 gegebenenfalls als Projekt möglich) 6 (8)

8. Semester: Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs

Abschluß des Hauptstudiums

(gemäß den Bedingungen des ordnungsgemäßen Studiums)

Teilnahme an 3 Seminaren des Hauptstudiums (davon 1 gegebenenfalls als Projekt möglich); 3 qualifizierte Scheine (= 6 (8) SWS des obligatorischen Bereichs).

Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Exkursion.

Studiengang II

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist mit dem Betreuer der Dissertation abzusprechen. Als Minimum gilt die Teilnahme an 2 weiteren Seminaren des Hauptstudiums (= 4 SWS).

Kunstgeschichte als Neben- oder Zusatzfach

Studiengänge III, IV

Bedingungen für den Studienabschluß für Studiengang III und IV:

Teilnahme an 3 Veranstaltungen des Grundstudiums, daraus 2 qualifizierte Scheine; Teilnahme an einem Seminar des Hauptstudiums mit qualifiziertem Schein.

Obligatorischer und Wahlpflichtbereich

Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in jeder beliebigen Phase des Studiums absolviert werden.

Es gelten folgende Richtzahlen:

Studiengang I und II:

Bei einer Gesamtrichtzahl von 80 SWS gehören somit $22 + 6 (8) = 28 (30)$ SWS zu den obligatorischen Veranstaltungen im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums.

Studiengang III und IV:

Bei einer Gesamtrichtzahl von 16 SWS gehören somit 8 SWS zu den obligatorischen Veranstaltungen im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums.

Auf Wunsch der Studierenden kann einer der beiden qualifizierten Scheine des Grundstudiums durch eine Prüfung über den Inhalt einer Überblicksvorlesung erworben werden.

5.

Das Lehrprogramm wird gemeinsam im Institutsrat abgesprochen und zusammengestellt, die Interessen der Studenten in gewissem Rahmen berücksichtigt; vorrangig Freiheit der Lehre, die auch den Assistenten zugestanden wird, soweit mit der Studienordnung des Grundstudiums vereinbar. Berufspraktische Veranstaltungen vor allem in Form von Lehraufträgen im Rahmen des Grundstudiums (Museum, Denkmalpflege), Einbeziehung von Randgebieten und interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Seminaren der Assistenten und zuweilen (selten) auch bei den Professoren.

6.

Gesamtzahlen (Haupt- und Nebenfach):		davon Hauptfach	1. Semester
WS 74/75:	707	304	77
WS 75/76:	822	457	144
WS 76/77:	677	383	21

SS 76: Zulassungsstop

ab WS 76/77: NC, Aufnahmequote 58 pro Jahr.

Folgende Informationen nach Auskunft der Fachschaft:

Berufsziele verschwommen. Bis auf einzelne Ausnahmen politisch nicht organisiert, 95% politisch nicht aktiv und interessiert, ca. 5% links (undogmatisch) orientiert. Mitarbeit in der Fachschaft unterschiedlich, fester Stamm von ca. 10 Studenten. Behinderung bei hochschulpolitischen Aktivitäten nicht bei Mittelbau, bei Studenten nur durch einzelne Professoren bei bestimmten Personen, im allgemeinen nicht.

Materielle Situation: im einzelnen nicht so genau bekannt, jedoch besser als in anderen Fächern und an anderen Universitäten. Zahl der Bafög-Empfänger und Stipendiaten (auch welcher Art) nicht bekannt.

Dissertationen: Wahl der Themen bzw. Vergabe bei den einzelnen Professoren unterschiedlich, ebenso Art der Betreuung (von gar nicht bis intensiv).

Arbeitsdauer: ca. 2/3 bis 6 Jahre, einzelne auch länger, Tendenz eher kürzer werdend. Ca. 10% (eher weniger) ändern Thema in den ersten 1-2 Jahren, üblicher ist erst Arbeitstitel und dann Eingrenzung.

Zahl der Fachwechsler und Abgänger ohne Abschluß leider nicht bekannt.